

TE OGH 2016/12/19 20b175/16y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr.

Danzl als Vorsitzenden, die Hofräte Dr. Veith und Dr. Musger, die Hofrätin Dr. E. Solé sowie den Hofrat Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der antragstellenden Parteien 1. E***** T*****, 2. N***** T*****, vertreten durch Dr. Margit Kaufmann, Rechtsanwältin in Wien, gegen die Antragsgegnerin Stadt Wien, vertreten durch RUDECK-SCHLAGER RECHTSANWALTS KG in Wien, wegen Kostenersatz gemäß §§ 50, 55 WrBauO, über den Antrag der antragstellenden Parteien auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung eines außerordentlichen Revisionsrekurses gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 29. Juli 2016, GZ 48 R 376/13v-66, in nichtöffentlicher Sitzung den Danzl als Vorsitzenden, die Hofräte Dr. Veith und Dr. Musger, die Hofrätin Dr. E. Solé sowie den Hofrat Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der antragstellenden Parteien 1. E***** T*****, 2. N***** T*****, vertreten durch Dr. Margit Kaufmann, Rechtsanwältin in Wien, gegen die Antragsgegnerin Stadt Wien, vertreten durch RUDECK-SCHLAGER RECHTSANWALTS KG in Wien, wegen Kostenersatz gemäß Paragraphen 50, 55, WrBauO, über den Antrag der antragstellenden Parteien auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung eines außerordentlichen Revisionsrekurses gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 29. Juli 2016, GZ 48 R 376/13v-66, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Mit Beschluss des erkennenden Senats vom 29. 9. 2016 wurde der außerordentliche Revisionsrekurs der Antragsteller als verspätet zurückgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 21. 11. 2016, den sie „aus prozessualer Vorsicht“ auch an den Obersten Gerichtshof richteten, beantragten die Antragsteller die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsrekursfrist. In ihrem Schriftsatz vertreten sie auch die Ansicht, der Oberste Gerichtshof wäre aufgrund der Regelung des § 67 AußStrG zur Zurückweisung eines verspäteten Rechtsmittels gar nicht berechtigt gewesen. Mit Schriftsatz vom 21. 11. 2016, den sie „aus prozessualer Vorsicht“ auch an den Obersten Gerichtshof richteten,

beantragten die Antragsteller die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsrekursfrist. In ihrem Schriftsatz vertreten sie auch die Ansicht, der Oberste Gerichtshof wäre aufgrund der Regelung des Paragraph 67, AußStrG zur Zurückweisung eines verspäteten Rechtsmittels gar nicht berechtigt gewesen.

Dazu ist festzuhalten:

1. Soweit sich die Antragsteller inhaltlich gegen den Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 29. 9. 2016 wenden, sind sie daran zu erinnern, dass Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs innerstaatlich nicht angefochten werden können (5 Ob 107/14t; RIS-Justiz RS0117577).

2. Gemäß § 148 Abs 1 ZPO (hier iVm § 21 AußStrG) ist der Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei dem Gericht einzubringen, bei dem die versäumte Prozesshandlung vorzunehmen war. Bei Versäumung einer Rechtsmittelfrist ist dies das Erstgericht (RIS-Justiz RS0036584). 2. Gemäß Paragraph 148, Absatz eins, ZPO (hier in Verbindung mit Paragraph 21, AußStrG) ist der Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei dem Gericht einzubringen, bei dem die versäumte Prozesshandlung vorzunehmen war. Bei Versäumung einer Rechtsmittelfrist ist dies das Erstgericht (RIS-Justiz RS0036584).

Wird der Wiedereinsetzungsantrag bei einem funktionell unzuständigen Gericht eingebracht, führt dies zur Zurückweisung. Eine amtswegige Überweisung an das zuständige Gericht findet nicht statt (3 Ob 232/10d mwN; 6 Ob 174/15d).

Schlagworte

Zivilverfahrensrecht

Textnummer

E116737

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0020OB00175.16Y.1219.000

Im RIS seit

12.01.2017

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at